

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
HUGO VOGELSSANG Maschinenbau GmbH (Stand 01.03.11)

1. Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der HUGO VOGELSSANG Maschinenbau GmbH - nachfolgend "Herstellern" - und dem Besteller abgeschlossenen Verträge. Besteller in diesem Sinne sind alle Unternehmen. Etwaigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, etwas anderes wäre ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. Angebote, Vertragsabschluss

Angebote der Herstellerin sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche oder mündliche Bestellung und eine schriftliche Auftragsbestätigung der Herstellerin zustande. Für den Inhalt und Umfang der Leistungspflicht der Herstellerin ist nur deren schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Widerspricht ihr der Besteller nicht unverzüglich nach Eingang, gilt sie als genehmigt.

3. Herstellerangaben

Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von der Herstellerin ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Besteller daraus irgendwelche Rechte gegen die Herstellerin herleiten könnte.

4. Rechte an Zeichnungen und Plänen

Die Herstellerin behält sich das Eigentum und die Urheberrechte an sämtlichen Zeichnungen, Unterlagen usw. vor. Sie sind ihr auf Verlangen zurückzugeben. Sie dürfen ohne Genehmigung der Herstellerin Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

5. Preise, Nebenkosten, Geldverkehr

Preise gelten ab Werk, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, Export- und Importsteuern, Abgaben und Gebühren, Bewilligungen und Beurkundungen trägt der Besteller. Das gleiche gilt für Kosten des Geldverkehrs im Zusammenhang mit der Bezahlung von Rechnungen der Herstellerin. Werden Schecks und ähnliche Zahlungsmittel angenommen, hat der Besteller die anfallenden Zinsen, Diskontspesen und sonstige Bankkosten zu erstatten. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Eine Haftung für rechtzeitige Protesterhebung von Schecks wird nicht übernommen.

6. Zahlungstermine, Verzug

Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die die Herstellerin nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich gemacht werden. Bei Überschreitung von Zahlungsterminen sind Fälligkeitszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen, soweit der Besteller Unternehmer ist. In anderen Fällen hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen verfallen Rabatte und sonstige Vergütungen und werden der Faktur hinzugerechnet.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Besteller darf nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zur Zurückbehaltung wegen Ansprüchen, die nicht mit dem Vertrag zusammenhängen, ist er nicht berechtigt.

8. Liefertermin, Höhere Gewalt

Als Liefertermin gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Termin zuzüglich einer Nachlieferungsfrist von 10 Tagen. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Der Liefertermin wird um die Zeit verschoben, während der die vom Besteller für die Herstellung oder Lieferung zu beschaffenden Unterlagen, insbesondere alle notwendigen Genehmigungen, Freigaben, Einfuhrlicenzen, Einfuhrgenehmigungen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne sowie vereinbarte Sicherheiten nicht vollständig vorliegen oder vorliegen. Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand (Staatsakte), sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt - auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbarer Zeit unwirtschaftlich machen -, befreien die Herstellerin für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung und Herstellung. Das gleiche gilt bei verspäteter, mangelhafter, mengenmäßig unzureichender oder nicht erfolgender Leistung der Vorlieferanten der Herstellerin. Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann von der Herstellerin nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wird die Vertragsdurchführung durch solche Ereignisse länger als vier Wochen verzögert, ist die Herstellerin berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Besteller ein Recht zum Schadensersatz hat. Der Besteller ist zum Rücktritt wegen Liefer-/Herstellungsverzuges erst dann berechtigt, wenn er der Herstellerin eine angemessene Nachfrist, mindestens aber eine Nachfrist von vier Wochen, gesetzt und dabei den Rücktritt angekündigt hat.

9. Gefahrübergang, Versandbestimmungen, Teillieferungen

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Herstellerin noch andere Leistungen, z.B. die Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Besondere Anforderungen an den Versand und die Versicherung sind der Herstellerin rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Tage vor dem Liefertermin, mitzuteilen. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden jeder Art obliegt dem Besteller. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch die Herstellerin gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu

vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Die Herstellerin ist verpflichtet, auf Wunsch und Kostendes Bestellers die vom Besteller verlangten Versicherungen zu bewirken. Die Herstellerin ist zu Teillieferungen und Inrechnungstellung dieser Teillieferungen berechtigt. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Herstellerin behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung zum Besteller vor. Die Herstellerin ist berechtigt, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehalts auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser-, und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die Herstellerin berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentums der Herstellerin erforderlich sind, mitzuwirken und die Herstellerin auf besondere gesetzliche Vorschriften aufmerksam zu machen. Die im Eigentum der Herstellerin stehenden Waren dürfen nur unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts der Herstellerin weiterveräußert werden. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung an Dritte übereignen. Bei Pfändung oder sonstigen Verfügungen hat der Besteller die Herstellerin unverzüglich zu benachrichtigen.

11. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mangelfolgen, Haftungsbeschränkungen

Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei Anlieferung unverzüglich zu untersuchen und äußerlich erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen der Ware sind in jedem Fall vor Verarbeitung, Benutzung, Weiterveräußerung oder Einbau der gelieferten Gegenstände schriftlich mitzuteilen und Weisungen der Herstellerin abzuwarten. Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so ist dies schriftlich zu vereinbaren. Die Abnahme erfolgt in einem solchen Fall nach Fertigstellung der Gesamtleistung. Sie kann nur als förmliche Abnahme erfolgen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Bei nicht fristgerechter Abnahme und Inverzuggeratung durch den Besteller hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen. Die Herstellerin wird nach Ablauf einer von ihr zu setzenden Frist von zwei Wochen berechtigt, vom Gesamtvertrag oder von Teilen davon zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder auf Teile davon zu fordern. Einer Ablehnungsandrohung bedarf es in keinem Fall. Die Rechte nach § 373 HGB bleiben unberührt. Aus Sachmängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem der Herstellerin erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine Rechte herleiten. Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so ist die Herstellerin zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Herstellerin durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten gehen zu Lasten der Herstellerin, soweit sich die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort gebracht worden ist. Machen diese Kosten mehr als 50 % des Lieferwertes aus, so ist die Herstellerin berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Sofern die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder - in den Grenzen der folgenden Absätze - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Führt ein Mangel oder eine andere Pflichtverletzung zu einem Schaden, so haftet die Herstellerin nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das Produkthaftungsgesetz fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haftet die Herstellerin nur für den vertragstypischen Schaden. Weitergehende und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Die Herstellerin haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, es sei denn, dass diese durch die Herstellerin oder deren Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsabschluss bestehenden Leistungshindernisses beschränkt sich die Ersatzpflicht auf das negative Interesse.

12. Anwendbares Recht, sonstige Schlussbestimmungen

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Sitz der Herstellerin in D-49632 Essen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden den Vertrag alsdann mit einer wirksamen Einzelregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Abweichende Vereinbarungen durch Individualabrede bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Herstellerin. Dies gilt auch für diese Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarungen.